

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437p beim HG Wien), vertreten durch Charim, Steiner & Hofstetter, Rechtsanwälte, 1090 Wien, Wasagasse 4, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 10,815 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.06.2012 erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein reines Mode-Spartenprogramm, das unter dem Programmnamen "Fashion TV" täglich von 6:00 bis 18:00 Uhr verbreitet wird. Neben Sendungen zum Thema Mode werden Aufzeichnungen von Modeschauen gezeigt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 21.05.2012 stellte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G für die Zeit ab 17.06.2012.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter und –geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Gabriel Lisowsky.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verbreitet aufgrund der Anzeige vom 12.06.1998, 611.801/10-RRB/98, seit 1998 das Programm „Fashion TV“ in verschiedenen Kabelnetzen.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verbreitet das beantragte Programm „Fashion TV“ über Satellit bereits seit 2002 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-12 (geändert mit Bescheiden der KommAustria vom 05.12.2003, KOA 2.100/03-63, vom 02.03.2004, KOA 2.100/04-9 und zuletzt vom 16.02.2011, KOA 2.120/11-004).

Bei dem Programm handelt es sich um Modespartenprogramm, das ausschließlich Sendungen zum Thema Mode bzw. Aufzeichnungen von Modeschauen unterbrochen von Werbeeinschaltungen sendet. Eine Moderation findet nicht statt. Das Programm wird täglich zwischen 06:00 und 18:00 Uhr verbreitet. Zwischen 18:00 und 06:00 Uhr sendet die carolinas corporation a.s. ein Programm namens „Fashion TV“. Das bereits bewilligte Programm wird unverändert fortgeführt.

Die operative Tätigkeit obliegt der F.TV Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 72268b eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafterin die FASHION TV HOLDING LTD. ist. Die F.TV Programmgesellschaft mbH ist für die Vermarktung, den Verkauf von Werbezeit sowie die Abwicklung der Ausstrahlung verantwortlich. Die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl und die Zusammenstellung der Programmbeiträge liegt ausschließlich bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH. Der Sitz der Redaktion befindet sich in Wien 22. Die Beiträge werden zu 50 % selbst produziert, ansonsten von Modeunternehmen und Produktionsgesellschaften zur Verfügung gestellt.

Gabriel Lisowski ist seit der Gründung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH fast ununterbrochen Geschäftsführer der Antragstellerin. Mit der Gestaltung des Programms sind seit 1996 Max Posch und Andrea Brickell befasst. Weitere Mitarbeiter sind aufgrund der Art der Gestaltung des Programms nicht erforderlich.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die erfolgreiche Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in den letzten 10 Jahren. Weiters wird ausgeführt, dass den monatlichen Kosten von rund EUR 14.600,- Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Die Kosten der Satellitenausstrahlung werden von der für die Vermarktung verantwortlichen

F.TV Programmgesellschaft mbH bestritten, die aus einem Teil der Einnahmen aus der Vermarktung des Programms „Fashion TV“ gedeckt werden.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die F.TV Programmgesellschaft mbH und die RRsat Global Communications Network Ltd. haben eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des von der FASHION TV Programmgesellschaft mbH veranstalteten Programms „Fashion TV“ abgeschlossen. Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 10,815 MHz, womit insbesondere der mitteleuropäische Raum versorgt wird.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, einem Firmenbuchauszug sowie einem Verbreitungsvertrag zwischen der F.TV Programmgesellschaft mbH und der RRsat Global Communications Network Ltd. einem weltweiten Anbieter von Satellitenkapazitäten.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Eigentümer haben ihren Sitz in Österreich; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH bereits seit zehn Jahren

erfolgreich das Satellitenprogramm veranstaltet und auf das seit mehr als 10 Jahren bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

#### Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal die versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine

Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. Juni 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

1. FASHION TV Programmgesellschaft mbH, z.Hd. Charim, Steiner & Hofstetter, Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, **per E-Mail amtssigniert**
2. Rada pro rozhlasove a televizni vysilani (Rundfunk- und Fernsehrat), info@rrtv.cz, **zur Info per E-Mail**